

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**70.5 G 562.00029/23/1.6.2**

**24. Januar 2025**

**für die  
Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG  
Haaneweg 152b in 46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage  
vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 in Dorsten-Lembeck**

## Inhaltsverzeichnis

Genehmigungstenor .....	3
Umfang der Genehmigung .....	5
Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen.....	6
Weitere Nebenbestimmungen .....	7
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz .....	9
3. Immissionsschutz .....	11
3.1 Schallschutz .....	11
3.2 Schattenwurf .....	15
4. Arbeitsschutz.....	17
5. Wasserrecht .....	17
6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz .....	17
7. Naturschutz.....	18
7.1 Artenschutz .....	18
7.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	20
8. Flugsicherheit .....	21
9. Archäologie .....	23
Hinweise.....	24
1. Allgemeines.....	24
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz .....	24
3. Immissionsschutz .....	27
4. Wasserrecht .....	28
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz .....	28
6. Naturschutz.....	29
7. Forstrecht.....	29
8. Archäologie .....	30
9. Straßenrecht.....	30
Kostenentscheidung .....	31
Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV.....	33
Rechtsbehelfsbelehrung: .....	59
Anhang I.....	60
Anhang II.....	62
Anhang III .....	66

## I.

### **Genehmigungstenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.10.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 119,83 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 199,83 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 38, Flurstück: 4,

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten Ingenieurbüro noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr.: NE-B-130313
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 01.12.2022, Nr. 4\_22\_070, Rev. 00
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom 12.12.2023 der ORCHIS Umweltplanung GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Ersatzgeldermittlung zur Errichtung einer Windenergieanlage vom 12.12.2023 der ORCHIS Umweltplanung GmbH
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zur Errichtung einer Windenergieanlage vom 16.12.2022 der öKon GmbH in Dorsten-Lembeck
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 R 1 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 05.07.2023, Az.: BV-NR. E 160 EP5/E3/R1/HST/120/NRW
- Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5/E3 des Brandschutzbüros Andreas Brück vom 23.10.2023 Nr. 22-131

- Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, vom 28.02.2022
- Gutachten zum Nachweis der Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.11.2023, Bericht: I17-SE-2022-428
- Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Enercon E 160 EP5 E3 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-Durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Enercon E 160 / EP5 / E3	5.560	119,83	160	199,83	365.187,23 5.737.714,4	2.572.238,6 / 5.738.281,6	51°46'26,6" / 7°02'45,5"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **174.720,00 €** festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
  - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
  - Erklärung der Entwurfsverfasserin, dass der Standsicherheitsnachweis mit dem genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt

## IV.

### Weitere Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5  
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
  - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
  - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
  - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.

- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0042-24-BIA** die folgenden Daten:
- Art des Hindernisses
  - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
  - Höhe über Erdoberfläche
  - Gesamthöhe über NN

an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.

- 1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 01-24** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E 160 EP5 / E3, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0042-24-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 01-24

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

## **2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**

- 2.1 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgende Bescheinigung vorzulegen:
- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.2 Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.4 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns im Hinblick auf die im Umfeld vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen unter Beachtung der Nr. 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses vom 08. Mai 2018 ein Turbulenzgutachten vorzulegen. Hierin ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der hinzukommenden Windenergieanlage mittels einer gutachterlichen Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.5 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 23.10.23 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.6 Abweichend zum Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 23.10.23 ist für das Objekt der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

- 
- 2.8 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.9 Für den gesamten Bereich der WEA ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.10 Für die WEA ist ein Notfallschutzplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.  
Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
  - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
  - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.11 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 6.7 des Brandschutzkonzeptes des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 23.10.23 beschrieben, auszuführen.
- 2.12 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 6.11.5 des Brandschutzkonzeptes vom Brandschutzbüro Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 23.10.23 anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.13 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
- 2.14 Es dürfen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche keine Unfallgefahren entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt Ihnen bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.

Hinweis:

Hier: Geltungsbereich der vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

- 2.15 Die Anbindung der Baustelle muss dem Tiefbauamt rechtzeitig 14 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Die Anfahrt der Baustelle muss über befestigte Zuwegungen erfolgen. Ein Überfahren des Bankettbereiches mit Baufahrzeugen muss möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Ausschaltungsarbeiten größeren Umfangs unmittelbar an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht erfolgen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO-01	Hohe Mark 20, Dorsten	IO-21	Speckinger Weg 125a und 125b, Dorsten
IO-02	Kaisersweg 371, Dorsten	IO-23	Speckinger Weg 100, Dorsten
IO-03	Kaisersweg 371b, Dorsten	IO-24	Midlicher Bach 131, Dorsten
IO-04	Kaisersweg 372, Dorsten	IO-25	Speckinger Weg 91, Dorsten
IO-05	Hohe Mark 26a, Dorsten	IO-26	Haaneweg 152b, Dorsten
IO-06	Hohe Mark 26, Dorsten	IO-27	Midlicher Bach 210a, Dorsten
IO-07	Hohe Mark 6, Reken	IO-28	Kaisersweg 248, Dorsten
IO-08	Hohe Mark 28, Dorsten	IO-29	Midlicher Bach 236, Dorsten
IO-09	Hohe Mark 31, Dorsten	IO-30	Kaisersweg 251, Dorsten
IO-10	Speckinger Weg 151, Dorsten	IO-31	Kaisersweg 263, Dorsten
IO-11	Speckinger Weg 151a, Dorsten	IO-32	Stegge 66, Dorsten
IO-12	Hohe Mark 39, Dorsten	IO-33	Stegge 66a, Dorsten
IO-13	Hohe Mark 36, Dorsten	IO-34	Stegge 68, Dorsten
IO-14	Hohe Mark 38, Dorsten	IO-35	Stegge 68, Dorsten
IO-15	Hohe Mark 48, Dorsten	IO-36	Stegge 85, Dorsten
IO-16	Speckinger Weg 140, Dorsten	IO-37	Stegge 92, Dorsten
IO-17	Speckinger Weg 136, Dorsten	IO-40	Hohe Mark 1, Reken
IO-18	Speckinger Weg 136a, Dorsten	IO-41	Hohe Mark 3, Reken
IO-19	Speckinger Weg 130, Dorsten	IO-42	Hohe Mark 4, Reken
IO-20	Speckinger Weg 125, Dorsten	IO-46	Gevelsberg 2, Reken
		IO-47	Halterner Straße 26a, Reken
		IO-48	Halterner Straße 25, Reken

tagsüber                    60 dB(A),  
nachts                        45 dB(A).

IO-45	Boeskamp 2, Reken
-------	-------------------

tagsüber                    58 dB(A),  
nachts                        43 dB(A).

IO-38	Brimmings-Kamp 5 und 7, Reken
IO-39	Fathofskamp 13, Reken
IO-44	Boeskamp 22, Reken

tagsüber 55 dB(A),  
nachts 40 dB(A).

IO-43	Neuenkamp 18, Reken
-------	---------------------

tagsüber 50 dB(A),  
nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-130313, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,2	88,3	91,8	93,6	97,2	97,7	85,4	63,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	90,0	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,3	90,4	93,9	95,7	99,3	99,8	87,5	65,9

Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

$L_{W,Okt}$  = vom Hersteller deklarierter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$  (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$  = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$  = Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E 160 EP5 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ( $L_{o,Okt}$ ) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-

130313, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-130313, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-130313, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.17 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 102,1 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-130313 zugrunde liegt.  
Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.  
Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall

möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

### 3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 01.12.2022, Nr. 4\_22\_070, Rev. 00, weist für die relevanten Immissionspunkte im Anhang II dieses Bescheides eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Durch geeignete Abschalteneinrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 01.12.2022, Nr. 4\_22\_070, Rev. 00, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschalteneinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real die aufgeführte Beschattungsdauer an dem zugehörigen Immissionsaufpunkten:

IO - AA	Midlicher Bach 236, Dorsten,	6 h 37 min/a,
IO - AB	Kaiserweg 248, Dorsten,	3 h 18 min/a,
IO - AE	Sprockkamp 1a, Dorsten,	2 h 52 min/a,
IO - AF	Sprockkamp 1, Dorsten,	2 h 21 min/a,
IO - AG	Kaiserweg 251, Dorsten,	4 h 29 min/a,
IO - AJ	Kaiserweg 263, Dorsten,	6 h 20 min/a,
IO - AN	Stegge 66, Dorsten,	7 h 21 min/a,
IO - AP	Stegge 66a, Dorsten,	6 h 47 min/a,
IO - AS	Stegge 65, Dorsten,	6 h 34 min/a,
IO - AT	Stegge 68a, Dorsten,	2 h 49 min/a,
IO - AU	Stegge 68, Dorsten,	3 h 00 min/a,
IO - AV	Heesternweg 71, Dorsten,	6 h 13 min/a,
IO - AW	Stegge 81, Dorsten,	1 h 31 min/a,
IO - AX	Stegge 83, Dorsten,	1 h 03 min/a,
IO - AY	Stegge 85, Dorsten,	1 h 14 min/a,
IO - AZ	Stegge 87, Dorsten,	2 h 27 min/a,
IO - BA	Stegge 92, Dorsten,	3 h 26 min/a,
IO - BC	Heesternweg 99, Dorsten,	0 h 07 min/a,
IO - BI	An der Landwehr 3, Reken	3 h 42 min/a,
IO - BJ	Brimmings Kamp 7, Reken,	3 h 54 min/a,
IO - BK	Brimmings Kamp 5, Reken,	3 h 59 min/a,
IO - BL	Brimmings Kamp 3, Reken,	4 h 06 min/a,
IO - BM	Brimmings Kamp 1a, Reken,	4 h 17 min/a,

IO - BN	Brimmings Kamp 1, Reken,	4 h 21 min/a,
IO - BO	Fathofskamp 23, Reken,	4 h 38 min/a,
IO - BP	Fathofskamp 21, Reken,	4 h 46 min/a,
IO - BQ	Fathofskamp 19a, Reken,	4 h 55 min/a,
IO - BR	Fathofskamp 19, Reken,	4 h 57 min/a,
IO - BS	Fathofskamp 17, Reken,	5 h 01 min/a,

nicht überschreiten.

#### 3.2.4 An den Immissionsaufpunkten:

IO BB - Heesternweg 97, Dorsten,	IO BF - Rekener Str. 103, Dorsten
IO BC - Heesternweg 99, Dorsten	IO BG - Rekener Str. 101a, Dorsten
IO BD - Rekener Str. 84, Dorsten	IO BH - Rekener Str. 101, Dorsten
IO BE - Rekener Str. 105, Dorsten	

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden.

#### 3.2.5 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die täglichen Schattenwurf-Immissionen der WEA real 30 min/d Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten:

IO P - Hohe Mark 31, Dorsten,	IO AI - Stegge 22, Dorsten,
IO S - Hohe Mark 36, Dorsten,	IO AK - Stegge 45, Dorsten,
IO T - Hohe Mark 39, Dorsten,	IO AL - Stegge 50a, Dorsten,
IO U - Hohe Mark 38, Dorsten,	IO AM - Stegge 50, Dorsten,
IO V - Hohe Mark 48, Dorsten,	IO AO - Stegge 54, Dorsten,
IO X - Speckinger Weg 136b, Dorsten,	IO AQ - Im Feld 75a, Reken,
IO Y - Speckinger Weg 136a, Dorsten,	IO AR - Stegge 59, Dorsten
IO AH - Stegge 20, Dorsten,	

nicht überschreiten.

#### 3.2.6 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 3.2.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.8 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

#### **5. Wasserrecht**

- 5.1 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind diese ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2 Sonstige Austritte von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich zu melden und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen.

#### **6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**

- 6.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.2 Die Baumaßnahme ist durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19636 zu begleiten und zu dokumentieren (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/ Minderung/Nachsorge). Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.3 Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist mindestens einen Monat vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19636, indem das zeitliche und räumliche Management textlich und durch großmaßstäbliche Pläne (Bodenschutzplan) beschrieben wird, vorzulegen.
- 6.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639).

- 6.5 Der Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist ebenfalls durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen.
- 6.6 Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Fertigstellung der WEA zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist 2 Wochen vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Schutzwürdige Böden sind von der Aufbringung auszunehmen.
- 6.8 Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.9 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist der das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der EBV analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.10 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Windenergieanlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

## **7. Naturschutz**

### **7.1 Artenschutz**

#### 7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Windenergieplanung Schwenk am Standort Dorsten-Lembeck des Büros ORCHIS Umweltplanung GmbH aus Berlin vom 12.12.2023;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windenergieanlage „Schwenk“ in Dorsten des Büros ökon GmbH aus Münster vom 16.12.2022;
- Umweltverträglichkeitsprüfung zur Windenergieplanung Schwenk am Standort Dorsten-Lembeck des Büros ORCHIS Umweltplanung GmbH aus Berlin vom 12.12.2023;

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Diese sind u.a.:

- der Bauzeiteausschluss für flächenintensive Arbeiten vom 01.04. bis 15.08.,
- die Terminierung von Gehölbeseitigungen auf die Winterszeit (01.10. – 28.02),
- die gutachterliche Begleitung von Baumfällungen.

Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der UNB der erste artenschutzbezogene Bericht vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Sollten Arbeiten aufgrund des vom Hersteller vorgegebenen Bauzeitenplans im o. g. Bauzeiteausschluss vom 01.04. bis 15.08. durchgeführt werden müssen, sind diese von einer ökologischen Baubegleitung freizugeben und engmaschig zu überwachen. Bei einer Unterbrechung der Arbeiten, wird durch die ÖBB rechtzeitig vor Wiederaufnahme der Arbeiten überprüft, ob eine Gefährdung relevanter Arten vorliegt, sodass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.
- 7.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 7.1.4 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.
- 7.1.5 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.6 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann (optional) nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

## 7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

### 7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **77.753,85 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100191755** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

### 7.2.4 Kompensation Naturhaushalt

Der im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in den Kapiteln 4.6.2.1 sowie 6.2 beschriebene Kompensationsbedarf von 5.458 Wertpunkten für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) durch den Ankauf von nach der LANUV-Methode ermittelten „Ökopunkten“ zu kompensieren. Der hierfür in Anspruch zu nehmende Ökopool muss von der räumlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anerkannt sein.

Hinweis: Da es verschiedene Bewertungsverfahren gibt, ist hier darauf zu achten, dass der in Anspruch zu nehmende Ökopool in der gleichen Methode rechnet.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von

DIN 18 919	Pflanzen, Pflanzverfahren; Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baum- pflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschafts- gestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschafts- gestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

## 8. Flugsicherheit

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.20) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
- oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die

Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.  
Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
- 8.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.  
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.10 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.12 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung.  
Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenen Hindernisse, sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 8.13 Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird die Peripheriebefeuerung durch die zuständige Luftaufsichtsbehörde - Dez. 26, Bezirksregierung Münster untersagt.

- 
- 8.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.16 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.19 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **9. Archäologie**

- 9.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich unter [Palaeontologie@lwl.org](mailto:Palaeontologie@lwl.org) mitzuteilen.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.  
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

#### 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Vor dem Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen durchführen. Dies betrifft bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere die gesamte Baustellenzufahrt für den Bereich der Zuwegungen auf den Verkehrswegen der Stadt Dorsten.  
Hier ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Baubereich, Zu- und Abfahrtsflächen) mittels Fotos festzuhalten. Die Unterlagen sind dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Herr Klein-Hitpass, E-Mail: n.klein-hitpass@dorsten.de, 02362 66 54 58) vor dem Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme muss eine gemeinsame Abnahme für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Sollten bei der Abnahme Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgestellt werden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese auf Ihre Kosten, innerhalb von 14 Tagen nach den Weisungen des Tiefbauamtes, zu beseitigen.

- 2.2 Alle Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbaurbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verkehrseinrichtungen (z.B. Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen) die auf Grund der geplanten Anlage notwendig werden, gehen zu Lasten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn bei der Nutzung der WEA festgestellt wird, dass Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbaurbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden.
- 2.3 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.
- 2.4 Es darf kein Niederschlagswasser von Privatflächen (z.B. der Baustellenzufahrt) auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.
- 2.5 Unfallgefahren innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.
- 2.6 Der Straßenoberbau der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen, welche möglicherweise zur Erreichung der Baustelle genutzt werden, ist für die Befahrung mit Schwerverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Das Brückenbauwerk 100 am Kaisersweg, welches in direkter Umgebung liegt, ist maximal für 9t ausgelegt. Alle in der Zuwegung liegenden Brückenbauwerke sind nachweislich auf deren Tragfähigkeit zu prüfen. Alle zum Schutz der Straßenflächen erforderlichen Maßnahmen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die Gestattung ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu beantragen.
- 2.7 Die zukünftige Wegenutzung der öffentlichen Wege der Stadt Dorsten, die zum dauerhaften Betrieb der Windenergieanlage genutzt werden müssen, wird gesondert in einer Gestattung geregelt.
- 2.8 Die zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderlichen Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen.
- 2.9 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.10 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).

- 
- 2.11 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.12 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vom Betreiber oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
  - Nachweis über die Ausrüstung der WEA mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
    - die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde und
    - die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung.
- 2.14 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
  - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
  - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.15 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.16 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.17 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg,

Kampfmittelbeseitigungs-dienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten

- 2.18 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
- 2.19 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

### 3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.  
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
  - Schlafräume
  - Büro- und Arbeitsräume
  - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls fernmündlich - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.3 Zum 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.

#### **5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz**

- 5.1 Zur Beurteilung der Boden- und Baugrundverhältnisse liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen derzeit kein Boden- oder Baugrundgutachten vor. Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenverunreinigungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.
- 5.2 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.
- 5.3 Der Rückbau der Anlage hat zurzeit gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WEA“ vom 18.08.2023 zu erfolgen.
- 5.4 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.5 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der

EBV entsprechen, dürfen noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse waren, sind zum 31.07.2023 außer Kraft getreten.

- 5.6 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.7 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

## 6. Naturschutz

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R.  $\geq 1$ ) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.2 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 6.3 Die im LBP nicht dargestellten Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen. Für die Beantragung ist ein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich.

## 7. Forstrecht

- 7.1 Sollte bei den Zuwegungen oder Leitungslegungen Wald betroffen sein, so sind entsprechende Anträge auf Waldumwandlungen im Vorfeld beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Ansprechpartner Herr Spelleken ([uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de](mailto:uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de)) zu stellen. Werden bestehende Waldwege genutzt, die über ein Maß von 4,0 m verbreitert oder Waldränder umgenutzt werden, wäre dies ebenso ein Waldumwandlungstatbestand.

## **8. Archäologie**

- 8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- 8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## **9. Straßenrecht**

- 9.1 Für die Anlieferung der Anlagenteile der WEA sind detailliertere Abstimmungen / Vereinbarungen, z.B. für den Einmündungsbereich zur Weseler Str. (B 58) mit Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) erforderlich.
- 9.2 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 9.3 Auch für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf einer Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung dem Kreis Recklinghausen zu erstatten.
- 9.4 Für Änderungen an, bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind, frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung, Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) zu stellen.

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (2.688.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{rcl} \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} & & \\ 2750 + 0,003 \times (2.688.000 - 500.000) & = & 9.314,00 \text{ €} \end{array}$$

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu

13.440,00 €

berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr  
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 13.940,00 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 (ehe. 15a.1.3) auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 5.183,50 €

0,1 x 5.183,50 € 518,35 €

13.940,00 € - 518,35 € 13.421,65 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **13.421,65 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	<b>Der Landrat</b>
IBAN	<b>DE27 4265 0150 0090 0002 41</b>
Kontonummer:	<b>90 000 241</b>
Bankleitzahl:	<b>426 501 50</b>
Bankverbindung:	<b>Sparkasse Vest RE</b>
Rechnungsnummer:	<b>70VK1100202482</b>

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### **Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

#### **1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 26.10.2023 (Eingang am 27.10.2023) hat die Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Enercon E 160 EP5 / E3 in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 38, Flurstück 4, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, Nabenhöhe 119,83 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 199,83 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 22.12.2023 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 14.11.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-  
Behörde, Ressort 70.1  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2  
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV  
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz  
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt  
Planungsamt  
Brandschutz  
Denkmalschutz  
Kampfmittelräumdienst

- Gemeinde Reken
- Kreis Borken: Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Straßen NRW
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

und folgenden weiteren Stellen:

- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- RAG AG
- Prinz Salm

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 18.01.2024 im Amtsblatt (Nr. 076/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 25.01.2024 bis 26.02.2024 bei der Stadt Dorsten, der Gemeinde Reken und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 04.04.2024 im Amtsblatt (Nr. 291/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.1 Planungsrecht**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 29.04.2021 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine

planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 15.06.2021 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt. Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wurde.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az.: 70.5 562.0008/21/1.6.2 vom 21.12.2021 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5560 kW, Nabenhöhe 119,9 m, Rotordurchmesser 160 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Lembeck, Flur: 38, Flurstück 4 in 46286 Dorsten der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten nicht entgegenstehen.

Weiter wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt soweit planungsrechtliche Belange betroffen sind.

Der Erteilung des v. g. Vorbescheides mit der implizierten Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens durch Fiktion wurde auch im Nachhinein nicht durch die Stadt Dorsten widersprochen. Im Rahmen dieses Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 02.01.2024 erneut beteiligt und um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten.

Mit Schreiben vom 15.05.2024 hat sich die Stadt Dorsten zum Vorhaben geäußert und bestätigt die planerische Stellungnahme vom 16.06.2021 zum Vorbescheid Az.: 562.0008/21/1.6.2

Bei der beantragten WEA handelt es sich also um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Zwischenzeitlich ist der Regionalplan Ruhr mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW (GV.NRW 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten hat der Regionalplan Ruhr den Regionalplan für den Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP „Emscher Lippe“) ersetzt.

Im Regionalplan Ruhr liegt der Standort der WEA innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Der Standort wird von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Im Fazit kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr festgestellt werden.

## **2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA**

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 174.720,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 / E3 R1 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 05.07.2023 belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen**

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurde als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt.

Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt.

Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

### **3.1 Abgrenzung der Windfarm**

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA der Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG vom Typ Enercon E 160 EP5 E3.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA der Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA die im UVP Bericht zum beantragten Vorhaben aufgeführt werden.

Das beantragte Vorhaben überschneidet sich daher mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA der Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst, die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens keine weiteren zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

### **3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang**

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA auch faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden Anlagen, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als dass sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Anlage anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

### 3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

#### 3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Gutachterbüro Richters & Hüls erstellt.

Zur Tageszeit kann die genehmigte WEA im offenen Betrieb - Volllastmodus / BM 0s-1 - mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,8 dB(A) betrieben werden.

Zur Nachtzeit kann die genehmigte WEA maximal im schallreduzierten Betrieb - NRVIIs-1 - mit einem Schallleistungspegel von 102,1 dB(A) betrieben werden.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit 12 kumulierende WEA der Windfarm und vier weitere gewerbliche Anlagen (die Firma Iglo GmbH im Gewerbepark östlich von Reken, eine Biogasanlage in Reken und zwei Tierhaltungsanlagen in Dorsten und Reken) zu berücksichtigen.

Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 27,6 dB(A) und 45,6 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsaufpunkten nach. Am Immissionspunkt IO-61 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Darüber hinaus handelt es sich bei IO-61 um einen Immissionsort, der für dieses Verfahren keine Relevanz besitzt, da die Zusatzbelastung durch die hier genehmigte WEA

lediglich 14,5 dB(A) beträgt und damit den Richtwert von 45 dB(A) um mehr als 15 dB(A) unterschreitet.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn die garantierten Herstellerangaben durch einen FGW-konformen Messbericht bestätigt wurden.

Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb alternativ in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels von 102,1 dB(A) liegt, welcher der Schallprognose des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH vom 13.11.2024, Nr. NE-B-130313 zugrunde liegt.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) ist durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

### **3.3.2 Schattenwurf**

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro plan-GIS GmbH erstellt.

Das Gutachten prüft eine mögliche Vorbelastung bei 9 bestehenden WEA, wobei eine tatsächliche Vorbelastung durch Schattenwurf lediglich durch 2 bestehende WEA entsteht. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der kumulierenden WEA der Windfarm und der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen 16:16 h und 122:01 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

### **3.3.3 Lichtimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert auszuführen. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung**

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarnschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

#### Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 199,83 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens (562.0008/21/1.6.2, Bescheid vom 21. Dezember 2021) wurde der Belang der optisch bedrängenden Wirkung bereits abschließend geprüft.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

### 3.3.5 Gefahrenschutz

#### Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 553 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

#### Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit den vorgesehenen Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen der WEA ist das Risiko wie bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz ist in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **3.4.1 Artenschutz**

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4108 (Quadrant 3), M4208 (Quadranten 1-3) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden BOR und RE und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden 23 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 12 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ und für eine der Status „Brutverdacht“ bestimmt werden konnte. Die restlichen Arten sind als überfliegend, Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

Drei der erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon ist jedoch keine Art als Brutvogel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

#### Bewertung:

##### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Baubedingte Auswirkungen auf die Avifauna können im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA in deren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde mit der Feldlerche, dem Feldsperling, dem Gartenrotschwanz und dem Star Arten nachgewiesen, für die baubedingt eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Durch entsprechende zeitliche Steuerungen von Gehölzschnittmaßnahmen und eine Bauzeitensteuerung können hier jedoch artenschutzrechtliche Konflikte wirksam verhindert werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden in den artspezifischen Radien keine Brutstandorte oder Revierzentren von Vögeln nachgewiesen, die durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden können (sogenannte WEA-empfindliche Arten). Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher gutachterlich ausgeschlossen werden, so dass keine Maßnahmen erforderlich werden.

Auch die nur selten nachgewiesenen durchziehenden oder jagenden WEA-empfindlichen Arten **Kornweihe** und **Rotmilan** lösen keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Diese WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt. Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Die Windenergieanlage hat einen sehr niedrigen Rotordurchgang (Abstand zur Geländeoberkante von lediglich 40 m zur Ackerfläche). Aufgrund des relativ weiten Abstands zu Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen erkennt die UNB hier in diesem Fall keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte.

#### Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen:

Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort ist mit der Waldschnepfe nur eine WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann unter Wahrung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

##### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können auf dem eigentlichen Antragsgrundstück nicht erkannt werden, werden aber für das **Braune Langohr**, die **Breitflügelfledermaus** und den **Großen Abendsegler** im Zuge von baubedingten Eingriffen in Gehölzstrukturen im Anlagenumfeld nicht ausgeschlossen.

Durch entsprechende Regelungen zum Gehölzschnitt und die ökologische Baubegleitung können diese artenschutzrechtlichen Konflikte aber vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

In den Messtischblättern werden fünf Fledermausarten aufgeführt, von denen mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei Arten als besonders windenergiesensibel eingestuft sind. Konkrete Nachweise zum Vorkommen im Standortumfeld liegen für diese Arten nicht vor, sind aber auch nicht auszuschließen.

Die **Zwergfledermaus** wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die **Breitflügelfledermaus** besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind eher nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen.

Für den **Großen Abendsegler** hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann trotz fehlender vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Windenergieanlage hat einen sehr niedrigen Rotordurchgang (Abstand zur Geländeoberkante von lediglich 40 m zur Ackerfläche). Aufgrund des relativ weiten Abstands zu Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen erkennt die UNB hier in diesem Fall analog zu den Vögeln keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenskonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

### **3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,**

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt ca. 700 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301 entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind über 5 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

### **3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) Naturschutzgebiete. Auch Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

### **3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt**

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Westlicher Rand der Hohen Mark“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung möglicherweise Gehölze in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet außerhalb der Anlagen Grundstücke statt, so dass die Eingriffe in den Gehölzbestand in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (408 ha) ist die Flächeninanspruchnahme relativ gering.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der sogenannten LANUV-Methode. Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer mindestens 200 m um den WEA-Standort abgegrenzten Fläche, ergänzt um die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Lagerflächen).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Konkret ist hier der Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökopoool geplant.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.5 Schutzgut Boden und Fläche**

#### **3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit**

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Im Untersuchungsraum um die geplante WEA und im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Pseudogley - Braunerde und großflächig die für den Naturraum charakteristischen Bodentypen Podsol - Braunerde und Pseudogley betroffen. Zudem gibt es u.a. Bereiche von Kolluvisol aus abgespülten, humosen Bodenmaterial sowie Gley und Plaggensch. Aufgrund der hohen Erfüllung einer Reglerfunktion für den Wasserhaushalt und den quantitativen Grundwasserschutz, sowie die Kühlung von Siedlungskernen ist die Bodeneinheit den schutzwürdigen Böden zugeordnet.

Für die Errichtung der WEA werden 9.162 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen (2.539 m<sup>2</sup> dauerhaft und 5.095 m<sup>2</sup> temporär für Bau-, Arbeits-, Montage- und Lagerflächen sowie 1.528 m<sup>2</sup> temporär für die Verbreiterung der vorhandenen Zuwegung inkl. den Ausbau des Kurvenradius).

#### Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die teilweise Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der Rückbau nicht mehr benötigter Stellflächen und Zuwegungen nach Errichtung der WEA, eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs und eine Kompensation im Rahmen des Biotopausgleichs vorgesehen.

Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Zudem wird der Boden vor Verdichtung durch die Auslegung von Stahlplatten geschützt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den diese Böden zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme und Versiegelung des Schutzgutes Boden führt zu einem Kompensationserfordernis für die erfolgten Eingriffe. Da für Nordrhein-Westfalen keine gesonderten Bestimmungen zur Kompensation des Schutzgutes Boden festgelegt sind, erfolgt dieser Ausgleich bzw. Ersatz gemäß BKompV im Zuge der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Biotop. Denn gemäß § 9 Absatz 1 der Bundeskompensationsverordnung (BkompV) werden „erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft durch die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zu bestimmende erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt.“ Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 7 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht.“ Die Kompensation des Schutzgutes Boden erfolgt somit im Rahmen des Biotopausgleichs.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden.

### 3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt.

### **3.6 Schutzgut Wasser**

#### **3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Zusammenfassende Darstellung:

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nördlich von Dorsten-Lembeck.

Die beantragte WEA besitzt nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da der Einsatz wassergefährdender Stoffe auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt ist. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden relativ geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingtem Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Eine kontinuierliche Fernüberwachung der WEA gewährleistet, dass der Austritt von wassergefährdenden Stoffen frühzeitig erkannt wird. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AWSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

### **3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete**

Zusammenfassende Darstellung:

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandortes befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG). Im Untersuchungsradius von 10 km finden sich jedoch vier Wasserschutzgebiete.

Das WSG Heiden-Lammersfeld liegt nordwestlich der geplanten WEA und ist ca. 7.273 m entfernt. Die drei weiteren Wasserschutzgebiete liegen jeweils mit Schutzzonen I, II, IIIa und IIIb innerhalb des Untersuchungsradius von 10 km. Nördlich der Anlage liegt das Wasserschutzgebiet „Reken-Melchenberg“, ca. 5.896 m entfernt. Östlich der Anlage liegt das Wasserschutzgebiet „Halterner West“, ca. 3.123 m entfernt und westlich der Anlage liegt das ca. 4.019 m entfernte Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“. Ein Überschwemmungsgebiet und eine besondere Gefährdung bei Starkregenereignissen liegen nicht vor.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG.

Die Gefährdung eines WSG durch die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der geplanten WEA kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die notwendigen Nebenbestimmungen festgeschrieben worden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.

### **3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet des 295,1 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörpers 278\_07 „Halturner Sande/ Hohe Mark“ und ist hydrogeologisch dem Teilraum 2205 „Halturner Sande“ im Raum 22 „Münsterländer Kreidebecken“ zuzuordnen (BGR, 2023; LANUV NRW, 2023a).

Von Nord nach Süd verläuft westlich des geplanten Anlagenstandortes der Midlicher Mühlentbach durch das Untersuchungsgebiet.

Bewertung:

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde im Bewirtschaftungsplan 2022–2027 NRW (BGR, 2023; LANUV NRW, 2023a) als gefährdet eingestuft.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA

ebenfalls nicht zu erwarten. Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **3.7 Schutzgüter Luft und Klima**

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutend sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

### **3.8 Schutzgut Landschaft**

#### **3.8.1 Landschaftsbild**

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 2.997,45 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nordöstlich von Dorsten-Lembeck.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- und in den Bachauen liegenden Grünlandflächen sowie zusammenhängenden Waldbereichen. Einige Gewässer und kleinere Feuchtgebiete lockern die Landschaft auf. Bedeutende Verluste an prägenden und belebenden Strukturen sind nicht zu erwarten, da für das Vorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden und Gehölzflächen höchstens kleinflächig beansprucht werden. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere bis hoch und sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Ca. 8 % des Untersuchungsraumes weisen eine hohe und 29 % eine sogar sehr hohe Wertigkeit aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich wenige weitere WEA. Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet aber deutlich wahrnehmbar sein.

**Bewertung:**

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 2.823,49 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal, Stillgewässer, anderen kleinteiligen Strukturen und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 2.997,45 m werden u. a. die hoch oder sehr hoch bewerteten Landschaftsräume LBE-IIIa-070-W, LBE-IIIa-068-B und LBE-IIIa-071-W von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 63 % zusammen aus Flächen mit mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von ca. 8 %. Sehr beachtlich ist der Anteil an Flächen mit einer sehr hohen Wertstufe (29 %). Erhebliche Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Im Nahbereich der Anlage gibt es Planungen für weitere WEA. Andere WEA-Standorte im Umfeld > 1 km befinden sich oft in durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsräumen, so dass Sichtbeziehungen immer wieder unterbrochen werden.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein

Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA kann verhindert werden, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund der eingestreuten Wälder und Feldgehölze in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist sowie der durch direkte Sichtbeziehungen betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung ist im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 "Westlicher Rand der Hohn Mark" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Jedoch bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, aktuell keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Wann dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der Windenergieanlage um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet

werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet), die der beantragten Genehmigung entgegen zu halten wären. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebietes Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang ‚Ausbau der Windenergie‘ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden.

Die mittlere bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

#### Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die WEA wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen in Richtung Heiden und nördlich von Erle wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der WEA jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die der Genehmigung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Linienführung der Zuwegung zur WEA ist zum jetzigen Zeitpunkt den Genehmigungsbehörden unbekannt.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die mittlere und in Teilbereichen hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungsvoraussetzungen gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung der WEA auf dem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Antragsgrundstück nicht erforderlich.

### 3.8. 3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (2.997,45 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet als Naherholungsort genutzt. Er ist über einen ausgewiesenen Reitweg der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2

„landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

### **3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter**

#### **3.9.1 Denkmalschutz**

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte umfasst der Einwirkungsbereich den Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers um die geplanten WEA. Im Umkreis von 4.000 m finden sich acht in NRW unter Denkmalschutz gestellte Objekte. Das nächstgelegene Denkmal ist ein bäuerliches Wohn- und Geschäftshaus mit einer Entfernung von 568 m zum Anlagenstandort.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen. Träger von Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen wurden im laufenden Verfahren beteiligt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene unter Denkmalschutz stehende Objekt, ein bäuerliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude von 1834 ist in seinem Schutzzweck (Aussagewert für das Leben früherer Zeitepochen) nicht durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

Bodendenkmäler sind im Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Eine substantielle Schädigung

ist aufgrund der Entfernung für keines der im 4.000 m Radius zum Anlagenstandort verzeichneten denkmalgeschützten Objekte zu befürchten.

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, werden die zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich informiert. Sachgüter sind nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Denkmälern und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

#### **3.9.2 Kulturlandschaft**

Zusammenfassende Darstellung:

Das Aufstellen der geplanten WEA führt insgesamt zu einer Zunahme der Veränderung der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch das geplante Vorhaben wird die Gesamtzahl der WEA erhöht.

Kulturlandschaftsbereichen (KBE) des Regionalverbands Ruhr können dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) (LWL & LVR, 2014) entnommen werden. In einem Umkreis von 4.000 m um den Anlagenstandort finden sich fünf regional bedeutsamen KBE. Die Midlicher Mühlenbachaue bei Klein Reken, welche durch überwiegend persistentes Grünland in einem landschaftlichen Charakter von 1840 geprägt ist und zudem kleine historische Waldbereiche und Einzelhöfe umfasst die Kath. Pfarrkirche St. Laurentius in Lembeck von 1936/37, deren Westturm das Stadtbild prägt, das Schloss Lembeck mit einer ausgedehnten Schlossanlage und einem Landschaftsgarten und historischer Umgebung aus u.a. bäuerlicher Kulturlandschaft und Relikten der Wienbecker Mühle, die neue Stadt Wulfen, welche im Rahmen eines internationalen Wettbewerbs von unterschiedlichen Architekten entworfen wurde und die Waldgebiete der Hohen Mark, welche neben weitläufigen historischen Wäldern auch bäuerlich genutzte Areale (u.a. Einzelhöfe, Grenzwälle, Drubbel, Steinbrüche) und weitere prägende Merkmale (Kloster Marienbronn, Schäferhütten, unvollendete Napoleonische Chaussee und prähistorische Grabhügel) umfassen.

#### Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Nr. 3.8.1) erfolgen.

Aufgrund der großen Entfernung von zwischen der geplanten WEA und den vorhandenen WEA der Windfarm sind keine erheblichen kumulativen Effekte im Zusammenwirken auf die Kulturlandschaft abzuleiten.

Die geplante WEA liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft auch in Verbindung mit den weiteren WEA der Windfarm sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

### **3.10 Gesamtbewertung**

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

### **4. Genehmigungsentscheidung**

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

## VIII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Stork

**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

### Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.00029/23/1.6.2 vom 24.01.2025 Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten - Lembeck für die WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 der Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG.

<b>Immissionsorte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Immissionsrichtwerte</b>	<b>Zusatzbelastung/ Teilimmissionspegel</b>
IO-01	Hohe Mark 20, Dorsten	45	40,0
IO-02	Kaisersweg 371, Dorsten	45	38,4
IO-03	Kaisersweg 371, Dorsten	45	40,0
IO-04	Kaisersweg 372, Dorsten	45	37,3
IO-05	Hohe Mark 26a, Dorsten	45	33,7
IO-06	Hohe Mark 26, Dorsten	45	37,9
IO-07	Hohe Mark 6, Reken	45	33,0
IO-08	Hohe Mark 28, Dorsten	45	34,6
IO-09	Hohe Mark 31, Dorsten	45	31,9
IO-10	Speckinger Weg 151, Dorsten	45	34,3
IO-12	Hohe Mark 36, Dorsten	45	32,2
IO-13	Hohe Mark 38, Dorsten	45	31,7
IO-15	Hohe Mark 48, Dorsten	45	31,9
IO-16	Speckinger Weg 140, Dorsten	45	34,7
IO-17	Speckinger Weg 136, Dorsten	45	32,5
IO-18	Speckinger Weg 136a, Dorsten	45	32,8
IO-19	Speckinger Weg 130, Dorsten	45	34,8
IO-20	Speckinger Weg 125, Dorsten	45	38,0
IO-21	Speckinger Weg 125a/125b, Dorsten	45	38,2
IO-26	Haaneweg 152b, Dorsten	45	30,7
IO-27	Midlicher Bach 210 a, Dorsten	45	34,0
IO-28	Kaisersweg 248	45	33,4
IO-29	Midlicher Bach 236	45	37,8
IO-30	Kaisersweg 251	45	34,4
IO-31	Kaisersweg 263	45	37,2
IO-32	Stegge 66	45	33,7
IO-33	Stegge 66 a	45	33,2
IO-34	Stegge 68	45	33,5
IO-35	Stegge 68	45	32,4
IO-38	Brimmings-Kamp 5 / 7, Reken	40	28,7
IO-39	Fathofskamp 13, Reken	40	29,2
IO-40	Hohe Mark 1, Reken	45	30,7

---

IO-41	Hohe Mark 3, Reken	45	32,4
IO-42	Hohe Mark 4, Reken	45	33,6
IO-43	Neuenkamp 18, Reken	35	29,2
IO-44	Boeskamp 22, Reken	40	25,7

## Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.00029/23/1.6.2 vom 24.01.2025 - relevanten Immissionspunkte mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag am Standort Dorsten - Lembeck für die WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 der Windenergie Dahlbrei GmbH & Co. KG.

A	Hohe Mark 10, Reken	AL	Stegge 50a, Dorsten
B	Hohe Mark 9, Reken	AM	Stegge 50, Dorsten
C	Hohe Mark 7a, Reken	AN	Stegge 66, Dorsten
D	Hohe Mark 8, Reken	AO	Stegge 54, Dorsten
E	Hohe Mark 7, Reken	AP	Stegge 66a, Dorsten
F	Hohe Mark 5, Reken	AQ	Im Feld 75a, Reken
G	Hohe Mark 20, Reken	AR	Stegge 59, Dorsten
H	Kaiserweg 371, Dorsten	AS	Stegge 65, Dorsten
I	Kaiserweg 371b, Dorsten	AT	Stegge 68a, Dorsten
J	Kaiserweg 372, Dorsten	AU	Stegge 68, Dorsten
K	Hohe Mark 26a, Dorsten	AV	Heesternweg 71, Dorsten
L	Hohe Mark 26, Dorsten	AW	Stegge 81, Dorsten
M	Hohe Mark 6, Reken	AX	Stegge 83, Dorsten
N	Hohe Mark 27, Dorsten	AY	Stegge 85, Dorsten
O	Hohe Mark 28, Dorsten	AZ	Stegge 87, Dorsten
P	Hohe Mark 31, Dorsten	BA	Stegge 92, Dorsten
Q	Speckinger Weg 151, Dorsten	BB	Heesternweg 97, Dorsten
R	Speckinger Weg 151a, Dorsten	BC	Heesternweg 99, Dorsten
S	Hohe Mark 36, Dorsten	BD	Rekener Str. 84, Dorsten
T	Hohe Mark 39, Dorsten	BE	Rekener Str. 105, Dorsten
U	Hohe Mark 38, Dorsten	BF	Rekener Str. 103, Dorsten
V	Hohe Mark 48, Dorsten	BG	Rekener Str. 101a, Dorsten
W	Speckinger Weg 140, Dorsten	BH	Rekener Str. 101, Dorsten
X	Speckinger Weg 136b, Dorsten	BI	An der Landwehr 3, Reken
Y	Speckinger Weg 136a, Dorsten	BJ	Brimmings Kamp 7, Reken
Z	Speckinger Weg 130, Dorsten	BK	Brimmings Kamp 5, Reken
AA	Midlicher Bach 236, Dorsten	BL	Brimmings Kamp 3, Reken
AB	Kaiserweg 248, Dorsten	BM	Brimmings Kamp 1a, Reken
AE	Sprockkamp 1a, Dorsten	BN	Brimmings Kamp 1, Reken
AF	Sprockkamp 1, Dorsten	BO	Fathofskamp 23, Reken
AG	Kaiserweg 251, Dorsten	BP	Fathofskamp 21, Reken
AH	Stegge 20, Dorsten	BQ	Fathofskamp 19a, Reken
AI	Stegge 22, Dorsten	BR	Fathofskamp 19, Reken
AJ	Kaiserweg 263, Dorsten	BS	Fathofskamp 17, Reken
AK	Stegge 45, Dorsten		

### Anhang III

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.00029/23/1.6.2 vom 24.01.2025

<b>A</b>	<b>Antragsformulare</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Inhaltsverzeichnis	3
	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
	Antrag nach § 4 BImSchG - Formular 1, Allgemeine Angaben	4
	Formular 2 - Betriebseinheiten	1
	Formular 7, Blatt 2 - Niederschlagsentwässerung	1
	Hinweis - Betriebsablauf - Abwasser - Abfall	1
	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	1
	Erklärung - Urheberrecht Dritter	1
	Kooperationsvereinbarung	7
<b>B</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
<b>CD</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
	Allgemeine Auslegungsbedingungen E-160 EP5 E3 R1-5560 kW	11
	Technische_Beschreibung_E-160 EP5 E3 R1	14
	Technische Daten E-160 EP5 E3 R1	2
	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-160 EP5 E3	1
	Gewichte Gondel EP5	1
	Zusammenbauzeichnung Gondel E-160 EP5 E3 R1	1
	Ansichtszeichnung Hybrid Stahlturm	1
	Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3-HST-120	1
	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
	Schallleistungspegel E-160 EP5 E3 R1-5560 kW mit TES	15
	NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5	1
	Technische Beschreibung Farbgebung	1
	Technische Beschreibung Eigenbedarf	13
<b>E</b>	<b>Typenprüfung</b>	
	E-160 EP5 E3-HST-120 m NH Schalplan	1
	Typenprüfung_E-160_EP5_E3-HST-120-FB-C-01_Rev.0	132
	Enercon Klarstellung zur Nabenhöhe	1
<b>F</b>	<b>Kosten</b>	
	Herstell- und Rohbaukosten_E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01_FG	1
<b>G</b>	<b>Karten / Pläne</b>	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Übersichtsplan_ABK5	1
	Amtlicher Lageplan	1

<b>H</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP5 E3 120m	37
	Abstandsflächenberechnung_NRW_E-160 EP5 E3-HST-120	1
	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden	1
	Info Leitung Richtfunk	1
	Anbindung Stromnetz	1
	Übersicht Schutzgebiete	1
	Übersicht Gewässer	1
<b>IJ</b>	<b>Stoffe</b>	
	Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 R1	20
	Störfallverordnung 12. BImSchV rev001	1
<b>K</b>	<b>Abfall und Abwasser</b>	
	Erklärung Abwasser	1
	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
<b>L</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Hinweis Anlagensicherheit	1
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (PI-CS)	23
	TÜV NORD Gutachten Eisansatzerkennung	22
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Zertifikat MB300	1
	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	1
	Anerkennung Sichtweitensensor VPF 710	30
	Anerkennung Sichtweitensensor SWS-100	4
	Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT	1
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
	Technische Beschreibung Notstromversorgung	1
	Hinweis BNK	1
<b>M</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Bestätigung NRW-Erlass Konformität	1
	Ministerialerlass Arbeitsschutz	4
	TB Flucht- und Rettungswege	13
	Flucht- und Rettungsplan	1
	Arbeitsschutz Aufbau	1
	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	
<b>NO</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Technische Beschreibung Brandschutz Enercon WEA EP 5	6
	Allgemeines Brandschutzkonzept	24

	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	15
<b>PQ</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Rückbauverpflichtung	1
	Hinweis Rückbaukosten	1
	Maßnahmen Betriebseinstellung	1
	Rückbaukostenschätzung 2023_E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01	1
<b>R</b>	<b>Immissionen</b>	
	Schalltechnisches Gutachten	187
	Schattenwurfgutachten	326
<b>S</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>	
	Hinweis Baugrundgutachten	1
	Gutachten zur Standorteignung	34
	Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung	1
<b>Sch</b>	<b>Ökologische Belange</b>	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP II	61
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	74
	UVP - Bericht	90

### Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.00029/23/1.6.2 vom 24.01.2025

#### Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schall- druckpegel

---

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

---

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutz-gesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfa-len in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hin-weise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Im-missionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergie-anlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergiean-lagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit gelten-den Fassung